

IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

30. Urtheil vom 1. April 1882 in Sachen Breu.

Mit Beschwerdeschrift vom 26. März 1882 beschwert sich Daniel Buff in Trogen, Kantons Appenzell A.-Rh., Namens des Jakob Breu in Oberegg darüber, daß letzterer vom Kantonsgerichte von Appenzell S.-Rh. am 26. Januar 1882 wegen Uebertretung des Lotterieverbotes zu einer Buße von 400 Fr. in den Landsäckel verurtheilt worden sei; er führt aus: Er sei vom Statthalteramte Zürich durch Verfügung vom 15. September 1880 wegen wiederholten, in Zürich und Umgebung stattgefundenen, Kollektirens für das österreichische Lotto mit einer Buße von 500 Fr. belegt worden; durch die später gegen ihn in seinem Heimatkanton Appenzell S.-Rh. eingeleitete Untersuchung sei nun, wie sich aus der Fassung des angefochtenen Urtheils von selbst ergebe, nicht festgestellt worden, daß er auf dem Gebiete seines Heimatkantons oder überhaupt anderswo als im Kanton Zürich Lotteriegeschäfte betrieben habe und es liege daher, da er somit einzig der Gesetzgebung und der Strafbefugniß des Begehungsortes, nämlich des Kantons Zürich, unterstehe, eine Doppelbestrafung und eine Kompetenzüberschreitung seitens des Kantonsgerichtes von Appenzell S.-Rh. vor, so daß auf Kassation des angefochtenen Urtheils angetragen werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie sich aus dem vom Rekurrenten selbst eingelegten Urtheile des Kantonsgerichtes von Appenzell S.-Rh. vom 26. Januar 1882 ergibt, ging das Kantonsgericht von Appenzell S.-Rh. bei Erlass seines angefochtenen Urtheils davon aus, daß zur Evidenz dargethan sei, Rekurrent habe (als sogenannter Kaiser) in Oberegg, Kantons Appenzell S.-Rh. eine Lotterie gehalten, wo- für er dort gemäß Art. 32 der kantonalen Polizeiverordnung zu

bestrafen sei, während er in Zürich nicht wegen Haltens einer Lotterie, sondern bloß wegen Kollektirens für eine solche bestraft wurde. Demnach ist aber klar, daß Rekurrent im Kanton Appenzell S.-Rh. nicht für das gleiche Vergehen, für welches er bereits im Kanton Zürich bestraft worden war, sondern vielmehr für ein ganz anderes Vergehen bestraft wurde und es kann somit in der Bestrafung des Rekurrenten im Kanton Appenzell S.-Rh. unter keinen Umständen eine Verfassungsverletzung erblickt werden. Somit muß aber der Rekurs ohne Weiters als unbegründet abgewiesen werden. Denn ob das Kantonsgericht von Appenzell S.-Rh. mit Recht als erwiesen angenommen habe, daß Rekurrent auf appenzellischem Territorium eine Lotterie hielt, hat das Bundesgericht, da es sich dabei ausschließlich um die Anwendung kantonalen Gesetzesrechtes beziehungsweise die Beurtheilung einer Beweisfrage im Strafprozesse handelt, nicht zu untersuchen; vielmehr ist die Prüfung dieser Frage nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege seiner Kognition entzogen.

2. Nach der Natur des vorliegenden Rekurses erscheint es als gerechtfertigt, dem Rekurrenten in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege die Bezahlung einer Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

31. Urtheil vom 20. Mai 1882 in Sachen Spar- und Leihkasse Zofingen.

A. Verena Gehrig, im Markstein, Gemeinde Triengen, Kantons Luzern, schuldet der Spar- und Leihkasse Zofingen einen Kaufgeldebetrug von ursprünglich 7000 Fr., welcher auf einer

im Jahre 1872 erkaufte und in der Gemeinde Moosleerau, Kantons Aargau, gelegenen Liegenschaft hypothekarisch versichert ist. Am 19. Mai 1881 hob die Gläubigerin für eine verfallene Rate dieser Kaufgelderschuld sammt Zins gegen die Verena Gehrig an ihrem Wohnort in der Gemeinde Triengen, Kantons Luzern, den Rechtstribunal an und es wurde dieser bis zur Vollziehung der Aufrechnung und, nachdem diese ergeben hatte, daß die Schuldnerin im Kanton Luzern kein Vermögen besitze, und darauf hin die Gläubigerin einen Kostenvorschuss zu Deckung der Konkurskosten geleistet hatte, bis zur Konkursauschreibung durchgeführt.

B. Nachdem indeß der Ehemann der Verena Gehrig, Niklaus Gehrig, Zimmermeister, im Markstein, beim Gerichtspräsidenten in Triengen Kassation der ganzen Betreibung beantragt hatte, weil die Betreibung nach Mitgabe des luzernischen Betreibungsrechtes, wonach für liegende Forderungen die Betreibung am Orte, wo das Unterpand gelegen sei, durchgeführt werden müsse, im Kanton Aargau hätte geführt werden sollen, und weil die einzelnen Betreibungsakte, entgegen den Bestimmungen des luzernischen Betreibungsgesetzes, dem Ehemann nicht angezeigt worden seien, hob der Gerichtspräsident von Triengen durch Entscheidung vom 9. Dezember 1881 die ganze Betreibung auf, weil dieselbe am Orte, wo das Unterpand gelegen sei, hätte durchgeführt werden sollen. Diese Entscheidung wurde, auf ergangenen Rekurs hin, von der Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern durch Entscheidung vom 10. Januar 1882, zugestellt den 10. Februar 1882, bestätigt unter Verurtheilung der Spar- und Leihkasse Zofingen in die ergangenen Kosten.

C. Gegen diese Entscheidung ergriff die Spar- und Leihkasse Zofingen den Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift vom 24./25. März 1882 stellt sie die Anträge: Das Bundesgericht wolle

1. Den Rekursentscheid der Lit. Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 10. Januar 1882 und damit auch das Erkenntniß des Herrn Gerichtspräsidenten von Triengen vom 9. Dezember 1881 betreffend Kassation des ganzen Betreibungsverfahrens gegen Frau Verena Gehrig für 980 Fr.

Kaufzahlung und Zins in allen Theilen wieder aufheben und demnach

2. das besagte Betreibungsverfahren in dem durch den Kostenvorschuss vom 2. November 1881 geschaffenen Stadium wieder in vollem Umfange in Kraft erklären. Alles unter Kostenfolge.

Zur Begründung wird in ausführlicher Erörterung im Wesentlichen geltend gemacht: Bei pfandversicherten Forderungen sei zwar wohl das akzessorische Pfandrecht dinglicher Natur, nicht aber die Forderung selbst. Art. 59, Abs. 1 der Bundesverfassung verbiete nicht, daß der Schuldner auch für pfandversicherte Forderungen an seinem Wohnorte belangt werde; im Gegentheil sei der Schuldner verpflichtet, sich auch für solche Forderungen bei seinem natürlichen Richter belangen zu lassen. Das aargauische Gesetz lasse dem Pfandgläubiger die Wahl, ob er die Pfandbetreibung am Orte, wo das Pfand gelegen sei, oder die persönliche Betreibung gegen den Schuldner an dessen Wohnort erheben wolle. Dagegen scheine allerdings das luzernische Gesetz vorzuschreiben, daß die Betreibung für „liegende Schulden,“ am Orte, wo das Grundpfand liege, stattfinde. Allein dieses Gesetz könne keine Geltung über die Grenzen des Kantons Luzern hinaus beanspruchen und gelte also nur dann, wenn die zum Pfand dienende Liegenschaft im Kanton Luzern gelegen sei, im vorliegenden Falle dagegen, wo das Pfand im Kanton Aargau liege, müsse das aargauische Recht zur Anwendung kommen.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt Niklaus Gehrig im Markstein zu Triengen, als natürlicher Beistand seiner Ehefrau: Es sei die Beschwerde der Spar- und Leihkasse Zofingen unter Kostenfolge abzuweisen, indem er in tatsächlicher Beziehung darauf hinweist, daß die Rekurrentin seit der Ausfällung des angefochtenen Entscheides gegen die Rekursbeklagte die Pfandbetreibung in Moosleerau, Kantons Aargau, angehoben habe und in rechtlicher Beziehung wesentlich ausführt: die angefochtene Entscheidung der Justizkommission des Obergerichtes des Kantons Luzern sei rechtskräftig geworden, da die Gläubigerin dagegen den zulässigen Rekurs an das Gesamt-obergericht nicht ergriffen habe. Das Bundesgericht habe jedenfalls nur zu untersuchen, ob ein verfassungsmäßiges Recht der

Rekurrentin verletzt sei, während es dagegen nicht befugt sei, zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung nach Mitgabe der Luzernischen Gesetzgebung richtig sei. Von einer Verfassungsverletzung aber könne jedenfalls nicht die Rede sein, denn der von der Rekurrentin einzig angezogene Art. 59 der Bundesverfassung gewährleiste nur dem Schuldner, nicht auch dem Gläubiger den Gerichtsstand des Wohnortes, so daß die Rekurrentin zu Anrufung dieser Verfassungsbestimmung nicht befugt sei. Uebrigens beruhe die angefochtene Entscheidung auf vollkommen richtiger Anwendung der Luzernischen Gesetzgebung, welche natürlich hier zur Anwendung kommen müsse. Dem zweiten Rechtsbegehren der Rekurschrift könnte übrigens schon deshalb nicht statt gegeben werden, weil die fragliche Betreibung nach Maßgabe der Luzernischen Gesetzgebung durch Zeitablauf erloschen sei und weil die Betreibung übrigens auch deshalb ungültig sei, weil dem Chemann Gehrig von den einzelnen Betreibungsakten keine Kenntniß gegeben worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde ist, weil innert der sechzigstägigen Frist des Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an die Rekurrentin an gerechnet, eingereicht, rechtzeitig eingegeben worden und es ist daher auf deren materielle Prüfung einzutreten; daß nämlich die Rekurrentin es unterlassen hat, die angefochtene Entscheidung zunächst an die obere kantonale Instanz, das Plenum des Obergerichtes des Kantons Luzern, zu ziehen, ist gleichgültig, da nach feststehender bundesrechtlicher Praxis Beschwerden über Verfassungsverletzungen durch Verfügungen kantonalen Behörden, insbesondere über Verletzung der Bundesverfassung, an das Bundesgericht gezogen werden können, ohne daß vorher die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten.

2. Dagegen erscheint sachlich die Beschwerde als unbegründet. Denn selbstverständlich hat das Bundesgericht bloß zu prüfen, ob ein den Rekurrenten verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verletzt sei, nicht dagegen ob die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Gesetzesrechtes richtig ausgelegt und angewendet wor-

den seien. Von einer Verfassungsverletzung nun aber kann offenbar nicht die Rede sein.

Denn:

a. Von der Rekurrentin ist einzig auf Art. 59, Abs. 1. der Bundesverfassung Bezug genommen worden. Diese Verfassungsbestimmung nun aber gewährleistet, wie die Bundesbehörden stets festgehalten haben (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung VII, S. 724 u. ff.), nur dem Schuldner beziehungsweise dem Beklagten, nicht auch dem Gläubiger ein Recht, und es kann daher die Rekurrentin sich über deren Verletzung überhaupt nicht beschweren.

b. Ebenso wenig liegt, woran man einzig etwa noch denken könnte, eine Rechtsverweigerung vor, denn weder darf die angefochtene Entscheidung als eine offenbar willkürliche, wider klares Recht verstößende bezeichnet werden, noch steht der Verfolgung der Rekursbeklagten in demjenigen Gerichtsstande, an welchen die angefochtene Entscheidung die Rekurrentin verwiesen hat, ein rechtliches Hinderniß entgegen, vielmehr ist dieser Gerichtsstand offenbar begründet, so daß die Rekurrentin durch die angefochtene Entscheidung keineswegs in die Unmöglichkeit, ihr Recht geltend zu machen, versetzt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

3. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen.

For des actions en paternité.

32. Urtheil vom 24. Juni 1882 in Sachen Stierli.

A. Im Jahre 1878 hatte Maria Reusch in Unterrüti beim Bezirksgerichte Muri, als dem heimathlichen Gerichte des Beklagten, eine Paternitäts- (resp. Alimentations-) Klage gegen